

## Paukenschlag mit dem Eurowechselkurs



Michael Arndt  
dipl. Steuerexperte  
Geschäftsleiter Provida  
Consulting AG

Das Jahr 2015 hat mit einem Paukenschlag begonnen. Die Schweizerische Nationalbank hat am 15. Januar 2015 entschieden, den bisher gestützten Wechselkurs von CHF 1.20 für einen Euro aufzugeben und dem freien Markt die weitere Entwicklung der Wechselkursrelation zum Schweizer Franken zu überlassen. Die ersten mehrheitlich sehr negativen Reaktionen, vor allem der Schweizer Exportwirtschaft, hängen wie ein wenig verheissungsvoller Dunstnebel über unserer Wirtschaft. Daran ändern auch die Beschwichtigungsversuche des Bundesrates und einiger Exponenten der Wirtschaftsverbände wenig bis gar nichts. Die Wirtschaft wird sich zwangsläufig an die neue Situation anpassen müssen. Was im Moment bleibt, ist der Hoffnungsschimmer, dass sich die Wechselkursrelation vor allem zum Euro und US\$ wieder auf ein realwirtschaftlich notwendiges Szenario einpendelt. Dieses Szenario liegt nach Meinung von Experten bei einem Wechselkurs CHF/Euro bei rund CHF 1.10 und beim US-Dollar bei rund CHF 1.00.

Sie, als unsere Kunden, haben mit dem Beginn des neuen Jahres nun die Aufgabe, die Auswirkungen des SNB-Entscheidung auf Ihre Jahresrechnung, welche Sie zum Jahreswechsel zu erstellen haben, zu untersuchen. Diese Auswirkungen weichen von Fall zu Fall ab und werden je nach Branche und Zweck Ihres Unternehmens unterschiedlichste Ausprägungen erfahren.

Schlussendlich geht es um die Frage, dürfen Sie in der Jahresrechnung 2014 Kursschwankungsrückstellungen auf Ihren Euro-Barbeständen, Wertschriften und sonstigen Forderungen in Euro und US\$ bilden und werden diese dann auch steuerlich anerkannt?

Handelsrechtlich betrachtet gehen hier die Meinungen auseinander. Formell betrachtet kann die Meinung vertreten werden, dass die Wechselkursentwicklung im neuen Jahr nichts mit der stichtagsbezogenen und im Gesetz verankerten Richtlinie der Bewertung der Wechselkurse zum Jahresende zu tun hat. Die Vertreter einer pragmatischen Sichtweise monieren, dass dieser Entwicklung im neuen Jahr bereits bei der Abschlusserstellung Rechnung getragen werden könnte. Offensichtlich sind sich die Steuerverwaltungen uneinig, welcher der beiden Ansichten steuerlich zum Durchbruch verholfen werden soll.

Immerhin, und das ist ein Lichtblick für die Wirtschaft im Kanton TG, erachtet es die Thurgauer Steuerverwaltung als angebracht, dass sie eine Rückstellung bzw. Wertberichtigung für diese exzessive Kursentwicklung des Euro zum Schweizer Franken bis zu einem Wechselkurs von CHF 1.10 auf jeden Fall steuerlich zulassen will. Darüber hinausgehende Wertberichtigungen und Rückstellungen müssen im Einzelfall begründet werden können. Ob sich alle anderen Kantone dieser pragmatischen Betrachtungsweise anschliessen werden, kann heute noch nicht gesagt werden.

Wir empfehlen Ihnen daher, diese Wertberichtigungen und Rückstellungen auf Ihren Fremdwährungsbeständen (US\$ und Euro) auf jeden Fall in Ihrer Handelsbilanz zu bilden, um diesen dann steuerlich auch zum Durchbruch verhelfen zu können. Selbstverständlich unterstützen wir Sie bei den Fragen der Abschlussgestaltung. Die Zukunft wird es zeigen, ob die Einschätzung der Experten richtig ist, dass sich die Kursentwicklung des Euro zum CHF bei einem Wert von CHF 1.10 einpendeln wird.

Das Jahr 2015 wird in steuerlicher Hinsicht interessant bleiben. So wird am 8. März 2015 über die Energiebesteuerung statt der MWST abgestimmt und über die Initiative der Steuerbefreiung von Kinder- und Ausbildungszulagen. Im Juni 2015 soll dann voraussichtlich über die Erbschaftssteuerinitiative abgestimmt werden. Die übrigen Themengebiete wie Unternehmenssteuerreform III und Informationsaustausch sind in den Vernehmlassungen und werden in den kommenden 2 bis 3 Jahren die Steuerlandschaft in der Schweiz stark verändern.



www.provida.ch

### Inhalt

Praktische Umsetzung des neuen Rechnungslegungsrechts	SEITE 2	Einen rein elektronischen Steuerkommissär wird es nicht geben	SEITE 8	über Beiträge und Leistungen	SEITE 10
Steuerliche Behandlung von Photovoltaikanlagen	SEITE 4	Steuergesetzänderungen ab 1.1.2015	SEITE 10	Änderungen bei der Mehrwertsteuer	SEITE 11
Leomat AG: automatisch mit dem Feinsten gepflegt	SEITE 6	Sozialversicherungen 2015: Änderungen		Zeitliche Abgrenzung der Abzüge von Liegenschaftsunterhaltskosten	SEITE 12

Michael Arndt, dipl. Steuerexperte,  
Mitglied der Geschäftsleitung

# Praktische Umsetzung des neuen Rechnungslegungsrechts

Das neue Rechnungslegungsrecht (nRLR) wurde per 1.1.2013 in Kraft gesetzt und muss nach einer zweijährigen Übergangsfrist für Geschäftsjahre, welche am 1.1.2015 oder später beginnen, angewendet werden. Für die betroffenen Unternehmen stellt sich nun die Frage, welche steuerlichen Auswirkungen die neuen Vorschriften mit sich bringen.

## Vorbemerkungen

Ziel der Revision des Rechnungslegungsrechtes war es, die bisherigen veralteten und lückenhaften Regelungen umfassend zu reformieren. Mit einer neuen Rechnungslegungskonzeption soll es möglich sein, die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens zuverlässig zu beurteilen. Nach dem Willen des Gesetzgebers und des Bundesrates sollten die Modernisierung des nRLR «steuerneutral» erfolgen. Dieser Ansatz führte dazu, dass vom ursprünglichen «True- and Fair View»-Ansatz nicht viel übrig blieb. Das Vorsichtsprinzip und der Gläubigerschutz sind auch im nRLR zentrale Maximen des handelsrechtlichen Abschlusses, stille Reserven können im gleichen Umfang wie bisher gebildet werden.

Auch wenn die Grundpfeiler des Handelsrechts unverändert Bestand haben, gibt es doch einige Neuerungen, welche in der Folge kurz beleuchtet werden.

## 1. Bewertung von Aktiven / Schwankungsreserven (SR)

Nach neuem Rechnungslegungsrecht können nicht nur Wertschriften mit Kurswert, sondern alle Aktiven, welche an einer Börse gehandelt werden, oder einen anderen beobachtbaren Marktpreis aufweisen, zu diesem Marktwert bilanziert werden. Allerdings sind die Anforderungen an einen solchen Marktpreis relativ hoch. Für die Praxis bedeutet dies, dass nicht kotierte Wertschriften nur im Falle eines liquiden Handels (z.B. OTC) und Vorräte nur bei Vorliegen eines Markts (z.B. Rohstoffe) zu diesem Kurs angesetzt werden können. Bei Immobilien und Beteiligungen erscheinen die Kriterien fast nicht erfüllbar, da sowohl die notwendige Homogenität als auch die Liquidität dieser Märkte kaum gegeben sind.

Werden Aktiven zum Marktkurs bewertet, kann im Rahmen der üblichen Kursschwankungen eine SR gebildet werden. Die Bildung dieser Position erfolgt zu Lasten der Erfolgsrechnung. Die handelsrechtlich maximale SR ermittelt sich aus dem aktuellen Kurs abzüglich der Anschaffungskosten. So ist sichergestellt, dass ein Aktivposten durch die Schwankungsreserve nicht tiefer als zu seinem Anschaffungspreis oder einem allfällig tieferen Marktpreis bilanziert wird.

Die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) vertritt in einer Analyse zum nRLR die Auffassung, dass

die Bildung einer SR im Rahmen der «üblichen Kursschwankungen» geschäftsmässig begründet ist. Die Praxis der Steuerbehörden ist in dieser Hinsicht jedoch unterschiedlich. Während einige Kantone die Bildung pauschaler Schwankungsreserven zulassen, werden in anderen Kantonen nur die effektiv nachgewiesenen Schwankungsreserven akzeptiert. Des Weiteren wird vereinzelt auch verlangt, dass Steuerpflichtige, die sich für die Bewertung eines Aktivums zum Börsenkurs oder Marktpreis entscheiden, diese Bewertungsmethode für alle Aktiven mit einem Börsenwert oder beobachtbarem Marktpreis anwenden müssen.

## 2. Nicht fakturierte Dienstleistungen

Bisher bestand für nicht fakturierte Dienstleistungen ein Bilanzierungswahlrecht, da nur Vorräte zwingend bilanziert werden mussten. Neu werden diese den «noch nicht fertig gestellten Erzeugnissen» gleichgestellt und müssen explizit in der Bilanz erfasst sein. Die Bewertung erfolgt zum Kostenprinzip, wobei die POC-Methode unter gewissen organisatorischen Voraussetzungen ebenfalls möglich, bzw. gewünscht ist. Allerdings besteht auch bei dieser Bilanzposition die Möglichkeit, nach freiem Ermessen Bewertungsreserven zu bilden.

## 3. Fremdwährungen

In Bezug auf Fremdwährungen hat das nRLR eine wesentliche Veränderung gebracht. So kann die Jahresrechnung gemäss Art. 958d Abs. 3 OR nicht mehr nur in der Landeswährung, sondern auch in der für die Gesellschaft wesentlichen Währung erstellt werden. Wird Letztere gewählt, sind die entsprechenden Saldi zusätzlich in Landeswährung anzugeben. Die gesetzliche Neuregelung fusst auf einem Bundesgerichtsentscheid vom 15.02.2011 (BGE 2C\_897/2008). Gemäss diesem Entscheid ist zu unterscheiden zwischen:

- Währungsdifferenzen, welche bei der Umrechnung von Fremdwährungen in die funktionale Währung entstehen. Diese sind erfolgswirksam zu behandeln.
- Währungsdifferenzen, welche bei der Umrechnung von der funktionalen Währung in die Währung, in welcher der Jahresabschluss dargestellt werden muss, entstehen. Diese sind erfolgsneutral als separater Bestandteil des Eigenkapitals auszuweisen.



Michael Thomssen,  
Leiter Steuer-/Rechts-  
abteilung, lic. iur. HSG,  
dipl. Steuerexperte,  
Mehrwertsteuerexperte FH,  
CAS in internationaler  
MWSt FH



Karin Heinzelmann,  
M.A. HSG in Rechnungs-  
wesen und Finanzen,  
Revisionsassistentin

#### 4. Gründungs- und Organisationskosten

Während Gründungs- und Organisationskosten nach altem Recht aktiviert und danach über maximal fünf Jahre abgeschrieben werden konnten, müssen sie nach nRLR grundsätzlich direkt dem Aufwand belastet werden. Dies wird damit begründet, dass aus diesen Aufwendungen kein zukünftiger Mittelzufluss zu erwarten ist und damit ein notwendiges Aktivierungskriterium nach Art. 959 Abs. 2 OR nicht gegeben ist.

Die handelsrechtlich notwendige ausserordentliche Abschreibung bestehender aktivierter Gründungs- und Organisationskosten zum Zeitpunkt der Erstanwendung des nRLR gilt steuerlich als geschäftsmässig begründeter Aufwand.

#### 5. Einzel- vs. Gruppenbewertung

Das wohl noch unklarste und meistdiskutierteste Thema im Zusammenhang mit dem nRLR ist die Frage der Einzel- vs. Gruppenbewertung von Beteiligungen und Immobilien. Gemäss Gesetzestext sind diese Positionen in der Regel einzeln zu bewerten, sofern sie wesentlich sind und nicht üblicherweise für die Bewertung zu einer Gruppe zusammengefasst werden.

Der Einschub «in der Regel» impliziert, dass die Gruppenbewertung nicht per se verboten ist; einige Experten leiten aus diesem Einschub, welcher vom Parlament in der Vernehmlassung nachträglich eingefügt wurde, sogar ein Fortbestehen des heutigen Methodenwahlrechts ab. Demgegenüber ist gemäss dem neu erschienenen Handbuch der Wirtschaftsprüfung (HWP; Band 1) die Gruppenbewertung bei Beteiligungen nur in Einzelfällen möglich, wenn verschiedene Beteiligungen beispielsweise aufgrund ihrer gemeinsamen Führung und Beurteilung des Geschäfts als wirtschaftliche Einheit betrachtet werden können.

Bei Immobilien ist die Gruppenbewertung gemäss HWP beispielsweise dann zulässig, wenn die einzelnen Grundstücke und Bauten zum gleichen Projekt gehören oder gemeinsam betrieblich genutzt werden. Die handelsrechtliche Sichtweise ist auch für die Steuerbehörden verbindlich, wobei der Meinungsbildungsprozess insbesondere auf Seiten des Berufsstandes noch nicht endgültig abgeschlossen ist.

#### 6. Eigene Aktien

Eigene Aktien müssen nach nRLR nicht mehr als Aktivposition mit einer entsprechenden Reserve im Eigenkapital, sondern neu als Minusposition im Eigenkapital gezeigt werden. Auf den ersten Blick handelt es sich hierbei um eine reine Ausweisthematik. Da die Ände-

rung jedoch zu einer Reduktion von handelsrechtlichen Reserven führt, kann der Vorgang – zumindest bilanziell – als Teilliquidation aufgefasst werden. Gemäss der erwähnten Analyse der SSK zum nRLR wird die bisherige Praxis zum Erwerb eigener Aktien jedoch unverändert fortgeführt. Somit gelten verbuchte Kursverluste auf eigenen Kapitalanteilen als geschäftsmässig begründeter Aufwand und allfällige Kursgewinne zum Zeitpunkt der handelsrechtlichen Verbuchung als steuerbar.



nRLR-Download

### Praxishinweis

Der Kanton Thurgau hat seine bisherige kulante Praxis bei der Rückforderung grösserer Verrechnungssteuerguthaben seit dem 01.01.2015 verschärft. Die Regierungsratsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 24. November 1992 sieht vor, dass der Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer zusammen mit der Steuererklärung einzureichen sei. Steuerpflichtige mit einem Verrechnungssteuerguthaben von mindestens CHF 30'000 konnten jedoch vorzeitig die Rückerstattung erwirken, indem sie unmittelbar nach dem Jahreswechsel ein provisorisches Wertschriftenverzeichnis einreichten. Die Verrechnungssteuer wurde gestützt auf dieses provisorische Wertschriftenverzeichnis erstatten, auch wenn die Steuererklärung erst zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht wurde.

Per 01.01.2015 wird die vorzeitige Rückerstattung nur noch bei einem Bruttovermögensertrag von CHF 200'000, entsprechend einem Verrechnungssteuerguthaben von mindestens CHF 70'000, gewährt. Nebst der Erhöhung dieser Limite werden folgende Nachweise verlangt:

- Ausgefülltes und unterschriebenes Wertschriftenverzeichnis
- Kopie der Banküberweisung an die Eidgenössische Steuerverwaltung (EStV)
- Kopie des Deklarationsformulars betreffend Verrechnungssteuer (Form. 103/102/110)

Der Verrechnungssteuerbetrag wird durch den Kanton erst dann bei der EStV bestellt, wenn dieser im dortigen System erfasst worden ist, was erfahrungsgemäss erst einige Zeit nach Zahlungseingang der Verrechnungssteuer bei der EStV der Fall ist.

# Steuerliche Behandlung von Photovoltaikanlagen

Investitionen in umweltschonende Technologien wie beispielsweise Photovoltaikanlagen sind grundsätzlich bei der Einkommenssteuer steuerlich absetzbar. Werden Investitionen im Rahmen eines Neubaus getätigt, stellen diese Anlagekosten dar und sind bei der Grundstückgewinnsteuer anrechenbar. Im Gegenzug mildern erhaltene Subventionen oder Förderbeiträge die abziehbaren Unterhalts- bzw. Anlagekosten. Ferner gehören Einspeisevergütungen zum steuerbaren Einkommen aus unbeweglichem Vermögen.

Investitionen in Energiesparmassnahmen werden steuerrechtlich den Unterhaltskosten für Liegenschaften gleichgestellt. Dies bedeutet, dass diese Kosten vollumfänglich vom Einkommen in der privaten Steuererklärung abgezogen werden dürfen, obschon diese erstmalig erfolgen. Eine Unterteilung in werterhaltende und wertvermehrnde Aufwendungen muss nicht vorgenommen werden. Welche Aufwendungen und Investitionen sich als Energiesparmassnahmen qualifizieren, regelt die Verordnung über die Massnahmen zur rationalen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien.

Die meisten Kantone haben diesen Massnahmenkatalog übernommen und lassen demzufolge sämtliche Investitionen als Unterhaltskosten zu. Der Einbau einer Photovoltaikanlage gilt ebenfalls als Energiesparmassnahme und die Investitionskosten berechtigen vollumfänglich zum Abzug. Einzig Aufwendungen für Anlagen, die zeitnah nach Fertigstellung eines Neubaus oder im Rahmen einer Totalsanierung eingebaut werden, sind als Anlagekosten zu qualifizieren und somit nicht als Unterhaltskosten in der ordentlichen Steuererklärung abziehbar. Die Kosten sind jedoch bei einem späteren Verkauf der Liegenschaft als Anlagekosten an den Grundstücksgewinn anrechenbar.

Als zeitnah wird in den meisten Kantonen eine Frist von fünf Jahren nach Erstellung der Liegenschaft angesehen. Wie bei den allgemeinen Unterhaltskosten dürfen Aufwendungen für Photovoltaikanlagen im Fälligkeitsjahr abgezogen werden. Die meisten Kantone stellen hierzu auf das Rechnungsdatum oder das Zahlungsdatum ab, wobei vielfach an der gewählten Variante festgehalten werden muss. Aus steuersystematischen Gründen ist eine Aufteilung der Kosten auf mehrere Steuerperioden nicht zulässig, obwohl dies den tatsächlichen Wertverzehr der Investition berücksichtigen würde.

## Steuerbare Einnahmen im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen

Erhält der Steuerpflichtige Subventionen oder Förderbeiträge, führen diese zu einer Minderung der getätigten Ausgaben. Die Kosten sind folglich als Nettobeträge in die Steuererklärung einzusetzen. Bei einer Qualifikation als Anlagekosten gelten solche Beiträge ebenfalls als Minderung. Werden Subventionen oder Förderbeiträge nicht im Jahr der Investition ausbezahlt, stellen diese bei Erhalt steuerbares Einkommen dar.

Einkünfte aus Stromerzeugung einer Photovoltaikanlage stellen steuerbares Einkommen aus unbeweglichem Vermögen dar. Dabei ist an folgende Einkünfte zu denken:

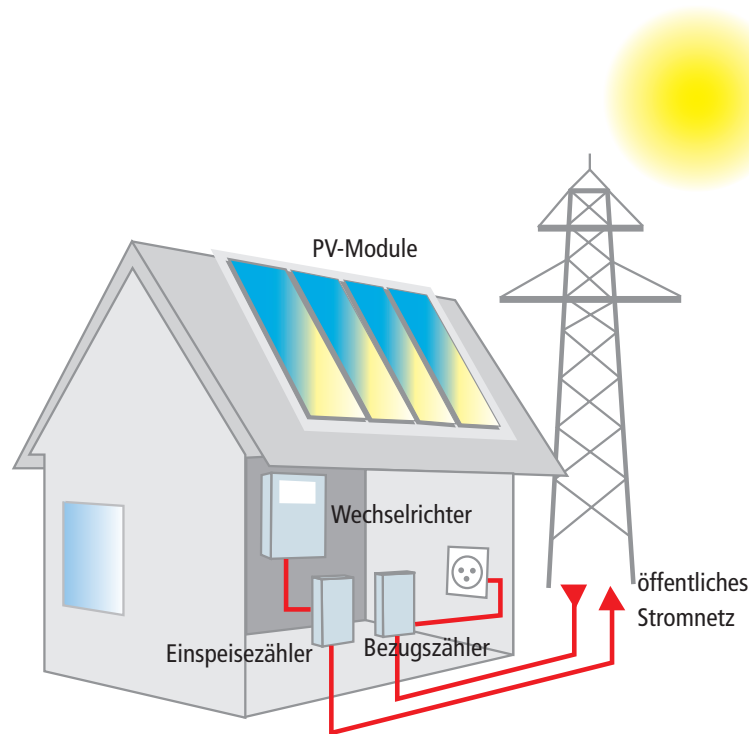
- Stromverbrauch für den Eigenbedarf
- eine Direktvermarktung der gewonnenen Energie beispielsweise an einer Ökostrombörse
- eine kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) infolge Einspeisung in ein lokales Energienetz

Sämtliche Vergütungen, die von Netzbetreibern an die steuerpflichtige Person ausgerichtet werden, stellen steuerbares Einkommen dar. Hierbei spielt es keine Rolle, ob die Entschädigungen aufgrund kostendeckender Einspeisevergütung, einer Direktvermarktung oder allenfalls durch Zurverfügungstellung einer Liegenschaft für den Betrieb einer Photovoltaikanlage erfolgen.

Wird der gewonnene Strom für den Eigenbedarf verwendet, bestehen unterschiedliche kantonale Praxen. Beim sogenannten Nettoprinzip unterliegt lediglich jener Betrag der Besteuerung, der netto aus der Anlage erwirtschaftet wird. Der Eigenverbrauch wird demzufolge nicht besteuert. Obwohl Überschussenergie (Graustrom) in das lokale Stromnetz eingespeist wird, kann von einer Eigenerzeugung ausgegangen werden, solange die Erzeugung während der gleichen Zeitspanne den Eigenverbrauch nicht übersteigt. Beim gegensätzlichen Bruttoprinzip wird zusätzlich zu der eingespeisten Energie der Eigenverbrauch besteuert. Die selbst benötigte Energie wird damit den nicht abzugsfähigen Lebenshaltungskosten gleichgesetzt. Die einzelnen kantonalen Praxen werden zum Teil nicht vollständig in der Wegleitung oder auf entsprechender Webseite publiziert. Es empfiehlt sich, vor Abgabe der Steuererklärung die



Sina Trachsel,  
dipl. Steuerexpertin



angewandte Praxis abzuklären. Eine Deklaration der erhaltenen Vergütung ist jedoch unerlässlich. Aus Transparenzgründen ist die Abrechnung vom Netzbetreiber über die Einspeisevergütung sowie den Eigenverbrauchbezug mit einzureichen.

### Handhabung bei Liegenschaften im Geschäftsvermögen

Investitionen in Photovoltaikanlagen stellen bei Liegenschaften des Geschäftsvermögens aktivierbare Anlagekosten dar und können abgeschrieben werden. Erhaltene Subventionen oder Vergütungen aus Einspeisung stellen Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit dar bzw. zählen zum Unternehmensgewinn bei juristischen Personen. Der Betrieb einer Photovoltaikanlage durch eine Privatperson in einer selbst bewohnten Liegenschaft qualifiziert nicht als selbständige Erwerbstätigkeit. Dies selbst dann nicht, wenn ein Teil der Liegenschaft für den Betrieb einer Solaranlage weitervermietet wird. Zudem stellt eine Photovoltaikanlage nie eine Betriebsstätte dar.

### Fazit

Investitionen in Photovoltaikanlagen lohnen sich nicht nur aus ökologischer, sondern auch aus finanzieller Sicht. Zum einen werden diese kurzfristig mittels Einmalprämien bei Erstellung gefördert, zum anderen lassen sich langfristig Lebenshaltungskosten aufgrund tieferer Stromkosten senken.

Für eine korrekte Deklaration in den Steuererklärungen der verschiedenen Perioden muss auf folgendes geachtet werden:

- Im Investitionsjahr können die getätigten Aufwendungen als Unterhaltskosten abgezogen werden. Die erhaltene Einmalvergütung ist dabei von den Kosten abzuziehen.
- Der Wert der Photovoltaikanlage ist Bestandteil der Liegenschaft und fließt somit in die Steuerwerterschätzung ein.
- Die erhaltenen Einspeisevergütungen sind als Einkommen aus beweglichem Vermögen zu deklarieren.

Wichtig: Werden Einnahmen nicht deklariert, kann ein Nach- oder Strafsteuerverfahren seitens der kantonalen Steuerverwaltung eingeleitet werden.

Ein besonderes Augenmerk ist auf die Mehrwertsteuer zu richten – bei erhaltenen Einspeisevergütungen über CHF 100'000 pro Jahr wird der Betreiber einer Photovoltaikanlage zusätzlich mehrwertsteuerpflichtig.



Photovoltaik-Download

# Schweizer Qualität – brühwarm, eisgekühlt, kompromisslos gut Leomat AG: automatisch mit dem Feinsten gepflegt

Wenn es um die Verpflegung aus Automaten geht, lässt Leomat AG nichts anbrennen. Unternehmen können sich 100 Prozent darauf verlassen, ihren Mitarbeitenden ausschliesslich regionale Köstlichkeiten aus Schweizer Produktion anzubieten. Genussvolles per Tastendruck – einfach, sauber, köstlich und erfrischend umweltschonend.

In Tübach am Bodensee setzt man ganz auf Swissness. Das auf automatische Betriebsverpflegung spezialisierte Unternehmen Leomat AG fertigt bis auf wenige Ausnahmen die Geräte im eigenen Betrieb und füllt sie mit dem Besten, das die Schweiz – namentlich die Bodenseeregion – zu bieten hat. Für Geschäftsführer Daniel Büchel ist das Bekenntnis zur heimischen Produktion die konsequente Fortführung einer Geschäftsphilosophie, die seit der Unternehmensgründung 1972 selbstverständlich ist: «Als KMU fühlen wir uns der Region und ihrer ansässigen Wirtschaft verpflichtet. Das ist ein gegenseitiges Geben und Nehmen.» Darum stehen die schicken «Leomaten» auch vom Bodensee bis zum Zürichsee in vielen Unternehmen und versorgen von der Teppichetage bis zur Werkstatt alle mit Kaffee, Tee, Schoggi, kühlen Getränken und gluschtigen Snacks.

## Punkten mit exzellentem Kundenservice

Es ist naheliegend, dass ein Unternehmen, das derart für das leibliche Wohl Tausender Arbeitnehmer zuständig ist, täglich gefordert ist. 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind von Montag bis Freitag im Aussen-einsatz. Sie füllen die Automaten und erledigen alle Reinigungs- und Wartungsarbeiten, nehmen Kundenwünsche entgegen und besprechen Sortimentsanpassungen. Die persönliche Betreuung ist immens wichtig, denn die Bedürfnisse an die automatische Verpflegung variieren von Kunde zu Kunde und müssen optimal erfasst werden. Ebenso der Auffüllrhythmus. Es gibt wohl kaum etwas Schlimmeres als einen Verpflegungsautomaten, der nichts hergibt. «Steigt das Internet aus, ist das sehr ärgerlich, funktioniert der Kaffeeautomat nicht, ist das echt tragisch», sagt Daniel Büchel mit einem leisen Schmunzeln. Deshalb legt er auch höchste Priorität auf tadellose Wartung der «Leomaten» und einen spitzenmässigen Kundenservice. Klemmt irgendwo mal die Technik, bringen sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Leomat AG innerhalb von zwei Stunden wieder in Schuss.

## Innovativer Menschenverstand

Für Daniel Büchel ist klar: Das beste System für seine extrem kundenorientierten Serviceleistungen sind mit-

denkende Mitarbeiter. Und er ist stolz auf sein Team, das selbständig für beste Kundenzufriedenheit sorgt und sich sowohl untereinander als auch gegenüber der Geschäftsleitung rege austauscht, neue Erkenntnisse weitergibt und auf mögliche Probleme aufmerksam macht. «Wir können so extrem schnell reagieren; unsere Kunden bekommen im Idealfall nur mit, dass ihre Verpflegungswünsche rund um die Uhr erfüllt werden», lautet das Fazit von Daniel Büchel. Deshalb überlässt er, wenn es um Kundenzufriedenheit geht, nichts dem Zufall und schon gar nicht elektronischen Systemen.

Die Leomat AG ist wohl eines der letzten grossen Unternehmen in der Verpflegungsbranche, das sich bei Auffüll- und Wartungsrhythmen nicht auf elektronische Programme verlässt. O-Ton Daniel Büchel: «Gesunder Menschenverstand kann nicht durch Algorithmen ersetzt werden.» Selbstverständlich wird die Logistik mit modernen elektronischen Mitteln unterstützt, wie etwa GPS für Einsatz und Wartung der Fahrzeuge. Daneben führt die Leomat AG als erste ihrer Branche das bargeldlose Bezahlen an den Automaten ein. Dafür wurde eine App für Smartphones entwickelt, die den Zahlvorgang steuert und den Standort des nächsten «Leomaten» angibt. Mit diesem Mehrwert ist die Leomat AG federführend. Bei aller Innovation: Im Vordergrund steht für Daniel Büchel jederzeit der Serviceausbau: «Was nützt dem Kunden am meisten? Genau das wollen wir dann verwirklichen, das ist cool.» Kein Thema ist für ihn Kosteneinsparung durch Mitarbeiterabbau, allein bei dem Gedanken an solche betriebswirtschaftliche «Maximen» schüttelt es ihn.

## Ein Stück Schweiz zur Auswahl

Grundsätzlich könne man die Automaten befüllen, wonach immer einem der Sinn stehe, meint Daniel Büchel. Gegenwärtig testet die Leomat AG zum Beispiel Automaten, die Büro-Kleinartikel ausgeben. Aber das Hauptaugenmerk richtet sich klar auf Essen und Trinken. Und hier kommt ausschliesslich Schweizer Qualität zum Zug. Der Kaffee – laut Daniel Büchel in den meisten Fällen ausschlaggebend für die Wahl des Verpflegungssystems – kommt aus einer Ostschweizer Rösterei. Der Süssmost ist von Möhl, andere Süssgetränke und das Mineralwas-



ser stammen ebenfalls aus der Region oder der übrigen Schweiz, die Snacks sowieso. Sogar die Getränkebecher sind ein Schweizer Fabrikat. «Es gibt bei uns viele innovative KMU, die mit ihren hervorragenden Qualitätsprodukten ausgezeichnet zu uns passen», bekräftigt Daniel Büchel. Zu den Kunden passt das Gesamtpaket Leomat AG sowieso, denn so können sie sicher sein, ihren Mitarbeitenden eine Zwischenverpflegung anzubieten, die geschmacklich, qualitativ und ökologisch Bestnoten verdient. Und das alles erst noch zu einem durchaus konkurrenzfähigen Preis.

### Rundum-Umweltschutz

Der Umwelt Sorge zu tragen gehört zum Selbstverständnis der Leomat AG. Die Lieferwege der Schweizer Einfüllprodukte sind kurz, sparen Zeit und Energie. Im Aussendienst sind bereits einige Hybrid-Fahrzeuge im Einsatz (selbstredend werden alle Autos bei ansässigen Garagisten gekauft). Druckereierzeugnisse liefern Betriebe in der Nähe. Die Abfallprodukte aus den Automaten werden lückenlos zurückgenommen und fachgerecht entsorgt; die Britta-Filterkapseln werden recycelt. Einfüllnachschub kommt in wiederverwendeten Kartonschachteln bei den Kunden sehr gut an, physisch wie imagemässig. Alle Automaten leuchten seit über fünf Jahren mit LED-Lampen mit A+- und A++-Standard. Auf dem Firmendach sorgt eine Solaranlage für autonome Energiegewinnung. Auf der Produkteseite glänzt das Unternehmen mit Kaffeekapseln aus biologisch abbaubarer Maisstärke, befüllt mit 100-prozentigem Bio-Kaffee aus Fairtrade-Produktion. Diese Kaffeequalität gibt es zusammen mit einer Kaffeemaschine für Firmen aber auch für den Hausgebrauch – selbstverständlich auch diese eine Eigenentwicklung und -produktion aus dem Hause Leomat AG.

### Erfolgsgeschichte mit Fortsetzung

Für Daniel Büchel, diplomierter Elektroingenieur HTL, ist seine Tätigkeit bei Leomat AG fast eine Berufung. Früher in der Telekommunikationsbranche zuhause, konnte er vor fünf Jahren vom Gründer und Inhaber Roman Lenherr die Geschäftsleitung übernehmen. «Die Ansichten, wie man ein solches Geschäft führen soll, die Philosophie und die Visionen von uns beiden waren deckungsgleich; es passte einfach», erzählt Daniel Büchel. Das technische Know-how brachte er mit, das fachliche rund um den Kaffee – «eine Wissenschaft für sich» – holte er sich bei Profis und trägt heute den Titel eines Barista 1.



Geschäftsleiter Daniel Büchel setzt bei Leomat AG von A wie Automat bis Z wie Zwischenverpflegung voll auf Schweizer Qualität.



Ebenso lange wie es die Leomat AG gibt, solange ist auch die Provida mit im Boot. Daniel Büchel schätzt die unkomplizierte, flexible Art der Zusammenarbeit. Eine perfekt auf die Bedürfnisse abgestimmte Dienstleistung, auf die man sich verlassen kann. Gegenwärtig zieht die Leomat-Buchhaltung auf die Provida-Server um, das Provida-Team wird dann den Grossteil der buchhalterischen Aufgaben übernehmen. Auch hier kommt unzweifelhaft die regionale Verbundenheit zum Tragen.

Lilly Sulzbacher

LEOMAT AG  
Wiesenstrasse 2, 9327 Tübach  
Telefon 071 844 80 50  
info@leomat.ch, www.leomat.ch

## Einen rein elektronischen Steuerkommissär wird es nicht geben

Marina Züger, Chefin des kantonalen Steueramtes Zürich, ist keine Frau der lauten Töne. Seit rund einem Jahr im Amt, hat sie klare Vorstellungen von ihren Aufgaben. Sie möchte die Verwaltung organisch und zweckorientiert verändern. Obwohl Informatik immer wichtiger wird, glaubt sie nicht daran, dass der «digitale Steuerkommissär» die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verdrängt. Mit Marina Züger sprachen Hans Feldmann und Hans Mäder.

*Marina Züger, Sie sind nun seit einem Jahr die Chefin des Kantonalen Steueramtes. Vermissen Sie die praktische Arbeit «an der Front»?*

Schon bald nach meinem Eintritt in die Steuerverwaltung wurde ich damit beauftragt, den Rechtsdienst aufzubauen und konnte dabei Einblick in die Organisation des Steueramtes gewinnen. In meinen weiteren Funktionen konnte ich diesen vertiefen. Mir war daher klar, dass die Herausforderungen als Chefin des Steueramtes nicht primär steuerrechtlicher Natur sind. Ich beurteile heute keine Einschätzungsentscheide oder Steuerulings mehr. Diese Arbeit wird von sehr qualifizierten Mitarbeitenden geleistet. Einzig im Bereich der Praxisfestlegung kann ich mich als Mitglied der Kommission Rechtssetzung immer noch in die steuerrechtliche Fachdiskussion einbringen. Ich vermisse diese Arbeit nicht, sondern freue mich darüber, eine Organisation mit rund 700 Mitarbeitenden zu führen.

*Hat sich Ihr Privatleben durch das neue Amt verändert?*

Nein, es ist keine grosse Veränderung gegenüber früher. Ich stehe vielleicht etwas mehr in der Öffentlichkeit.

*Haben sich Ihre Erwartungen somit erfüllt?*

Ja, die damaligen Erwartungen sind eingetreten. Doch Führung ist ein andauernd revolvierender Prozess, der laufend neue Herausforderungen generiert. Diesen sinnvollen – weil aus der täglichen Arbeit geborenen – Wandel möchte ich aktiv gestalten. In dem Sinne sind die Erwartungen von gestern nicht mehr relevant. Wichtig ist es, die Erwartungen von heute adäquat (in kleinen Schritten) anzugehen.

*Welches sind denn Ihre wichtigsten Aufgaben?*

Zu den wichtigsten Aufgaben der Amtsleitung zählt neben den erwähnten Führungsaufgaben die Vorbereitung politischer Entscheide und Stellungnahmen. Der Abwicklung grosser Projekte kommt in meinem Arbeitsalltag ebenfalls hohe Priorität zu. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist dies die Ablösung zweier Softwarelösungen (Direkte Bundessteuer und Quellensteuer). Die Ablösung von Informatik-Lösungen war ja in der öffentlichen Verwaltung nicht immer erfolgreich.

*Haben Sie ein Erfolgsrezept?*

Es gibt sicher keine einfachen Standardrezepte, sondern es ist ein Zusammenspiel von wichtigen Voraussetzungen. Meiner Meinung nach ist es unabdingbar, in den Projekten gutes Personal zu beschäftigen und ihnen eine gute (Projekt-)Organisation mitzugeben. Darüber hinaus müssen die Projektverantwortlichen auf die angestrebten Ziele fokussiert sein und den Projektfortschritt laufend überwachen.

*Ist im Bereich der IT-Lösungen eine Zusammenarbeit mit anderen Kantonen zweckmässig?*

Diese Zusammenarbeit ist in der Schweizerischen Steuerkonferenz (SKK) institutionalisiert. Allerdings ist insbesondere im Kontext von Informatiklösungen zu erwähnen, dass die Ausgangslage in den Kantonen sehr unterschiedlich ist. Wir im Kanton Zürich beispielsweise sind sehr föderalistisch strukturiert. Die Gemeinden sind in den Prozess der Steuererhebung stark eingebunden und wir müssen Schnittstellen zu den 169 Gemeinden bewirtschaften. Trotz dieser Unterschiede arbeiten wir selbstverständlich gerne zusammen, wo dies möglich und zweckmässig ist.

*Die Informatik wird immer wichtiger. Werden wir schon bald vom Computer veranlagt?*

Die elektronische Unterstützung geht tatsächlich schon weit. Auf der einen Seite wird der Steuerpflichtige beim Ausfüllen der Steuererklärung mit diversen Plausibilitätsprüfungen unterstützt, indem beispielsweise Eingaben auf die maximal mögliche Obergrenze beschränkt werden. Ausserdem prüfen intelligente Systeme die Daten während dem Import in unsere zentrale Softwarelösung nochmals. Einen elektronischen Steuerkommissär, der die heutigen Steuerkommissärinnen und Steuerkommissäre vollständig ersetzen könnte, wird es aber meiner Meinung nach nicht geben, da die Beurteilung eines Tatbestandes in vielen Fällen Lebenserfahrung und Vorstellungsvermögen bedarf. Diese Eigenschaften gehen den Computern ab. Für einfache Fälle ist eine weitgehend elektronische Verarbeitung aber durchaus möglich und sinnvoll.



Hans Feldmann,  
Rechtsanwalt, LL.M.



Hans Mäder



**Die Finanzbranche ist traditionell ein männerdominiertes Geschäft. Trifft dies auch auf die Steuerverwaltung zu?**

Nein. Tatsächlich unterscheidet sich der Anteil von Frauen am Personalbestand von Abteilung zu Abteilung, insgesamt beträgt er aber fast 50 Prozent. Im Kader sinkt dieser Anteil und in der Geschäftsleitung sind ein Viertel der Mitglieder weiblich. Dies hat sicher damit zu tun, dass unsere Arbeit Teilzeitmodelle zulässt – etwas eingeschränkt auch auf Kaderstufe. Obwohl der Frauenanteil noch etwas ausgebaut werden könnte, ist uns bei einer Einstellung die berufliche Qualifikation eines Bewerbers oder einer Bewerberin wichtiger. Denn es ist generell schwierig, gute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu finden.

**Welche Vorkehrungen trifft das Steueramt Zürich bezüglich des automatischen Informationsaustausches?**

Die Auswirkungen des automatischen Informationsaustausches auf die Zürcher Steuerverwaltung sind noch nicht absehbar und vorderhand eher gering, da primär das Bankwesen betroffen ist. Auf keinen Fall werden wir Daten direkt an ausländische Behörden liefern.

Im nationalen Verhältnis gilt weiterhin das System der Selbstdeklaration und die Bescheinigungs- und Meldepflichten Dritter. Wir bewegen uns in einem engen gesetzlichen Rahmen mit klaren und relativ restriktiven Regeln. Im Kanton Zürich gibt es beispielsweise auch keinen direkten Zugriff auf die Lohndeklarationen der Unternehmen.

**Ab und zu werden steuerliche Fälle in der Öffentlichkeit diskutiert. Werden Sie auch persönlich mit entsprechenden Anliegen konfrontiert?**

Ich werde manchmal von Steuerpflichtigen brieflich zur Stellungnahme aufgefordert oder der Ombudsmann gelangt mit einem schwierigen Fall an mich. In diesen Fällen lasse ich den Sachverhalt von meinen Spezialisten prüfen und erläutere die Vorgehensweise. Es geht mir hier vor allem darum, die Steuerpflichtigen ernst zu nehmen. Wie ich bereits ausgeführt habe, mische ich mich aber nicht in einzelne Veranlagungsverfahren ein.

**Benötigen Sie oder Ihre Mitarbeitenden nach heiklen Entscheiden persönlichen Schutz?**

Nein. Wir achten darauf, dass handelnde Personen in solchen Situation nicht direkt nach aussen auftreten und sich somit die Emotionen nicht an Personen festmachen können. Ausserdem ist der Zutritt zur Steuerverwaltung nur mit Badges bzw. für Besucher über den Empfang möglich.



**Marina Züger, Chefin des kantonalen Steueramtes Zürich: «Ich mische mich nicht in einzelne Veranlagungsverfahren ein.»**

**Noch ein Wort zur Pauschalbesteuerung?**

Für den Kanton Zürich war die Ausgangslage schon vor der eidgenössischen Abstimmung klar. Daran hat sich mit dem Abstimmungsergebnis nichts geändert. Rein pekuniär ist der Kanton nicht wesentlich betroffen. Wir stellten fest, dass zwei Jahre nach Abschaffung der Pauschalbesteuerung rund die Hälfte der betroffenen Steuerpflichtigen den Kanton verlassen hatte. Von den verbliebenen Personen zahlte ein wesentlicher Teil tiefere Steuern als früher.

**Lässt sich ähnliches auch von der anstehenden Reform des Unternehmenssteuerrechts sagen?**

Die Antwort des Regierungsrates auf die Vernehmlassung des Bundes ist noch ausstehend, wird aber demnächst veröffentlicht. Deshalb möchte ich mich nicht detailliert äussern. Der Kanton Zürich hat im Vergleich zu anderen wirtschaftlich starken Kantonen zwar nicht so viele Statusgesellschaften beheimatet; diese sind jedoch auch volkswirtschaftlich bedeutend. Ausserdem entfällt im Kanton Zürich ein verhältnismässig grosser Anteil der Steuererträge auf juristische Personen.

**Marina Züger, wir danken Ihnen für das Gespräch.**

*(Anm. d. Red.: Die Vernehmlassung des Regierungsrates wurde mittlerweile publiziert, vgl. Link)*



Kantonales Steueramt Zürich



Vernehmlassung zur Unternehmenssteuerreform III

# Steuergesetzänderungen ab 1.1.2015

Auf den 1. Januar 2015 treten wiederum diverse Gesetzesänderungen in Kraft. Die nachfolgenden Ausführungen bringen die Anpassungen ausgewählter Kantone zum Ausdruck:



Sina Trachsel,  
dipl. Steuerexpertin

## Kanton Appenzell Ausserrhoden

Änderung des Steuergesetzes gestützt auf das Gesetz über die Entlastung des Staatshaushaltes. Die Änderungen betreffen:

- die Erhöhung des Gewinnsteuersatzes von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften von 6 % auf 6,5 %;
- die Erhöhung der minimalen Kapitalsteuer juristischer Personen von CHF 300 auf CHF 900;
- die Abschaffung des Skontos für Bezahlung der provisorischen Steuerrechnung bis 31.3. des Steuerjahres bei den Einkommens- und Vermögenssteuern;
- Beschränkung Fahrkostenabzug bei unselbständig Erwerbstätigen auf max. CHF 6'000.

## Kanton Appenzell Innerrhoden

Anpassung des Gesetzestextes an das Bundesrecht, die Folgendes umfasst:

- Bestimmungen über die Pauschalbesteuerung: Anpassung Mindestlimiten;
- die Einführung einer Freigrenze für die Besteuerung von Lotteriegewinnen: Anpassung an dieselben Beiträge wie bei der Direkten Bundessteuer;
- die Steuerbefreiung von Feuerwehrosold bis CHF 5'000;
- Bestimmungen über den Kinderabzug: die Einführung der hälftigen Aufteilung des Kinderabzuges bei getrennt lebenden Eltern, die sich das Sorgerecht teilen;
- die Festlegung des Steuersatzes von Quellensteuern im Zusammenhang mit der Realisation von gesperrten Mitarbeiteroptionen im Ausland auf 18 %;
- den Aufschub der Grundstückgewinnsteuer bei steuerbefreiten juristischen Personen bei Umstrukturierungen;
- die Aufhebung von Gerichtsferien.

## Kanton Glarus

Keine Anpassung des Steuergesetzes. Anpassungen am Steuergesetz werden im Kanton Glarus jeweils im Rhythmus von zwei Jahren vorgenommen. Diverse Bundesvorgaben werden per 1. Januar 2016 in das kantonale Recht übernommen.

## Kanton St. Gallen

Keine Anpassung des Steuergesetzes. Die Anpassungen an Bundesvorgaben erfolgen auf den 1. Januar 2016. Ergänzung des kantonalen Steuergesetzes wie folgt:

- Einführung einer Mindeststeuer von CHF 250 für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, sofern die einfachen Gewinn- und Kapitalsteuern diesen Betrag nicht erreichen. Diese Bestimmung gilt erst ab dem 5. Geschäftsjahr, um Start-ups nicht zusätzlich zu belasten.

## Kanton Thurgau

Keine Anpassung des Steuergesetzes. Der Regierungsrat verabschiedete eine Botschaft zur Änderung des Steuergesetzes zuhanden des Grossen Rats. Es wurde die Einführung eines Eigenbetreuungsabzuges von CHF 3'000 als Sozialabzug vorgesehen, der pro Familie, die Kinder unter 14 Jahren selbst betreut, gewährt werden soll. Der Grosse Rat hat diese Botschaft verworfen.

## Kanton Zürich

Anpassung des Gesetzestextes bezüglich:

- Bestimmungen über den Kinderabzug: die Einführung der hälftigen Aufteilung des Kinderabzuges bei getrennt lebenden Eltern, die sich das Sorgerecht teilen.
- Ergänzungen des Gesetzestextes infolge Umsetzung Unternehmenssteuerreform II:
  - § 18a StG: Aufschubtatbestände bei Verpachtung eines Geschäftsbetriebs;
  - § 20 Abs. 3 StG: Rückzahlung von Kapitaleinlagereserven werden wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital behandelt;
  - § 37b StG: privilegierte Liquidationsgewinnbesteuerung bei Aufgabe selbständiger Erwerbstätigkeit.

# Sozialversicherungen 2015: Änderungen über Beiträge und Leistungen

## 2. Säule – Berufliche Vorsorge

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich auch Alterssparen

Jahr	2014	2015
Eintrittslohn pro Jahr	CHF 21'060	CHF 21'150
Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF 3'510	CHF 3'525
Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr	CHF 84'240	CHF 84'600
Koordinationsabzug pro Jahr	CHF 24'570	CHF 24'675
Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF 59'670	CHF 59'925
Gesetzlicher Mindestzinssatz	1,75 %	1,75 %

## 3. Säule – Gebundene Vorsorge (freiwillig)

	2014	2015
Maximalabzüge		
Erwerbstätige mit 2. Säule	CHF 6'739	CHF 6'768
Erwerbstätige ohne 2. Säule; max. 20 % Einkommen bis	CHF 33'696	CHF 33'840



Sozialversicherung

# Änderungen bei der Mehrwertsteuer

Per 1. Januar 2015 sind diverse Änderungen bei der Mehrwertsteuer in Kraft getreten. Insbesondere im Bereich der Saldosteuersätze sowie im internationalen Dienstleistungsverkehr wurden diverse Anpassungen vorgenommen. Informationen und Publikationen sind auf der Homepage der Eidgenössischen Steuerverwaltung unter [www.estv.admin.ch/mwst](http://www.estv.admin.ch/mwst) abrufbar.

## Steuerpflichtige Personen aus den Kantonen BS, SO, TG und UR können ihre Mehrwertsteuerabrechnung neu online einreichen

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat auf ihrer Homepage ein elektronisches Portal «ESTV Swiss Tax» eingerichtet. Dieses Portal ermöglicht es dem Steuerpflichtigen und seinem Steuerberater, Mehrwertsteuer- und Korrekturabrechnungen sowie die jährliche Jahresabstimmung elektronisch einzureichen. Ebenfalls ist es möglich, elektronisch eine Fristverlängerung einzugeben. Zudem steht eine Übersicht der über das

Portal eingereichten pendenten und abgeschlossenen Abrechnungen zur Verfügung. Um diese Dienstleistung nutzen zu können, muss auf der Webseite der ESTV im Bereich Online-Dienstleistungen ein persönliches Benutzerprofil angelegt werden. Für das Login ist ein Mobil- oder Festnetztelefon mit SMS-Funktion Voraussetzung. Bevor die Dienste genutzt werden können, muss aus Datenschutzgründen online eine Vollmacht beantragt werden. Diese wird direkt der steuerpflichtigen Person zugestellt und muss von einem zeichnungsberechtigten Vertreter unterzeichnet und der ESTV retourniert werden. Anschliessend steht einer Nutzung des Online-Portals nichts mehr im Wege. Der Online-Dienst ist aktuell nur für steuerpflichtige Personen aus den Kantonen Basel-Stadt, Solothurn, Thurgau und Uri verfügbar. Weitere Informationen finden Sie unter [www.estv.admin.ch/mwst/dienstleistungen](http://www.estv.admin.ch/mwst/dienstleistungen) und dem dortigen Link «ESTV SuisseTax – Elektronische Mehrwertsteuerabrechnung».

Sina Trachsel, dipl. Steuerexperten

## Kurzmeldungen

Sogenannte «Sackgeldjobs» sind neu von der AHV-Beitragspflicht befreit. Dies betrifft Jugendliche unter 25 Jahren, welche in Privathaushalten – beispielsweise als Babysitter – arbeiten und aus ihrer Tätigkeit nicht mehr als CHF 750 pro Jahr erwirtschaften. Die beschäftigten Jugendlichen können aber die Abrechnung verlangen. Damit wird ein unverhältnismässiger administrativer Aufwand vermieden.

Die AHV-Minimalrente steigt per 1. Januar 2015 von CHF 1'170 auf CHF 1'175, jene der Maximalrente von CHF 2'340 auf CHF 2'350 pro Monat.



MWSt-Änderung

# Zeitliche Abgrenzung der Abzüge von Liegenschaftsunterhaltskosten

Die Frage, in welcher Steuerperiode Liegenschaftsunterhaltskosten zum Abzug zuzulassen sind, gibt immer wieder zu Diskussion mit den Steuerbehörden Anlass. Nachstehend werden die steuerrechtlichen Grundsätze dargestellt sowie die möglichen Fallstricke, die es zu beachten und zu vermeiden gilt.

## Grundsatz

Weder das Bundesrecht noch die kantonalen Gesetze enthalten besondere Bestimmungen, welche sich zum massgebenden Zeitpunkt der Abzugsfähigkeit von Unterhaltskosten äussern. In der Praxis gilt der Grundsatz, dass der Zeitpunkt der Bezahlung der fälligen Rechnung massgebend ist. Allerdings lassen die Kantone auch Abweichungen und Ausnahmen zu. Insbesondere kann wahlweise auch auf den Zeitpunkt der Rechnungsstellung abgestellt werden, sofern diese Wahl in den Folgejahren beibehalten wird.

## Akontorechnungen bzw. Akontozahlungen

Akontozahlungen oder Abschlagszahlungen sind typischerweise bei grösseren Umbauprojekten anzutreffen. Der Handwerker kann damit seine Leistung vorfinanzieren und das Inkassorisiko vermindern. Für den Hauseigentümer kann eine Akontozahlung eine Möglichkeit darstellen, den steuerlich abzugsfähigen Liegenschaftsunterhalt in eine andere Steuerperiode zu verschieben. Steuerlich ist entscheidend, ob die Akontozahlung vom Handwerker in Rechnung gestellt wurde oder ob der Steuerpflichtige eine Vorauszahlung nach eigenem Ermessen veranlasste. In einigen Kantonen ist weiter der Baufortschritt zu berücksichtigen.

## Freiwillige Vorauszahlungen bzw. nicht in Rechnung gestellte Akontozahlungen

Zahlt der Schuldner für eine Leistung, welche in der laufenden Steuerperiode weder in Rechnung gestellt

wurde noch auf einer sonstigen vertraglichen Grundlage basiert, ist diese in der laufenden Steuerperiode nicht abzugsfähig.

Eine Abzugsfähigkeit nach dem Zeitpunkt der effektiv erbrachten wirtschaftlichen Leistung (im Sinne des Baufortschritts) wird als unzweckmässig und unpraktikabel erachtet (Entscheid Verwaltungsgericht St. Gallen vom 26.01.2011).

## In Rechnung gestellte Akontozahlungen

Gestellte Akontorechnungen sind grundsätzlich in der laufenden Steuerperiode, unabhängig vom Baufortschritt, abzugsfähig.

Einzelne Kantone sehen indessen Einschränkungen vor. So stellt der Kanton Thurgau in seinem kürzlich überarbeiteten Merkblatt bei Akontozahlungen nur auf das Datum der Rechnungsstellung bzw. Bezahlung ab, sofern die Zahlungen dem Arbeitsfortschritt bis Ende der Steuerperiode entsprechen. Im Zahlungsjahr (noch) nicht berücksichtigt werden ausserdem Vorauszahlungen, für welche die entsprechenden Leistungen bzw. Arbeiten erst im folgenden Jahr erbracht werden (StP 34 Nr. 1 Ziff. 7.2).

## Zusammenfassung

Auch wenn im Grundsatz eine klare Praxis besteht, trifft man immer wieder auf Grenz- und Sonderfälle. Um diesen Bereich zu vermeiden, sind folgende Empfehlungen zu beachten:

- Langfristige Planung des Liegenschaftsunterhalts
- Rechnungsstellung und -bezahlung gegebenenfalls in Absprache mit dem Handwerker
- Eine Akontozahlungen an den Handwerker sollte schliesslich nur bei bestehendem Vertrauensverhältnis zum Handwerker erfolgen. Mit der Zahlung vor Arbeitsausführung gibt der Hauseigentümer für den Fall einer nicht vertragskonformen Auftragserfüllung einen wichtigen prozessualen Vorteil preis. Ausserdem ist die Vorauszahlung im Konkursfall des Handwerkers in der Regel weitgehend abzuschreiben.

Sollten dennoch Probleme auftreten, steht Ihnen Provida gerne unterstützend zur Seite.



Hans Feldmann,  
Rechtsanwalt, LL.M.

## Impressum

Redaktionelle Verantwortung: Michael Thomssen,  
Leiter Steuer-/Rechtsabteilung der Provida Consulting AG;  
Kontaktperson: Manuela Leuenberger,  
manuela.leuenberger@provida.ch;  
Produktion: www.lms-media.ch;  
Druck: Sonderegger Druck, Weinfelden



Liegenschaftsunterhalt